



Präsidialschreiben

**Öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG;
Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG bzw. Art. 15 BayVwZVG
Festlegung der Stelle für die Veröffentlichung an der Regierung der Oberpfalz**

Öffentliche Zustellungen nach § 10 VwZG und Art. 15 BayVwZVG erfolgen nun nicht mehr an der Ausgangstafel, sondern durch Bekanntmachung im Internet.

Ebenso erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG – ausgenommen Allgemeinverfügungen – künftig auf diese Weise.

Hiermit wird festgelegt, dass

- die öffentliche Zustellung von Verwaltungsakten nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) des Bundes bzw. Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) – sowie
- öffentliche Bekanntmachungen nach Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) – ausgenommen Allgemeinverfügungen –

durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter Amtliche Bekanntmachungen – **Öffentliche Zustellungen** erfolgen.

Dieser Veröffentlichungsort wird hiermit als Stelle einer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG festgelegt sowie zur Stelle für die Bekanntmachung einer Benachrichtigung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 VwZG bzw. Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayVwZVG allgemein bestimmt.

Für Allgemeinverfügungen gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG wird festgelegt, dass die ortsübliche Bekanntmachung gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG mittels Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz erfolgt.

Regensburg, 22.07.2024
Regierung der Oberpfalz



Christiane Zürn
Regierungsvizepräsidentin